

V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 25. November 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987² wird wie folgt geändert:

Richterinnen und Richter

Art. 3bis (neu). ¹ **Hauptamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 75 Prozent aus. Vorbehalten bleibt Art. 31bis dieses Erlasses.**

² **Teilamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent aus.**

³ **Nebenamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit ohne feste Anstellung aus.**

⁴ **Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter und Fachrichterinnen oder Fachrichter üben ihre Tätigkeit ohne feste Anstellung aus. Vorbehalten bleibt Art. 41bis dieses Erlasses.**

Kreisgericht

Art. 6. ¹ Dem Kreisgericht gehören als Mitglieder in der erforderlichen Zahl an:

- a) hauptamtliche und **teilamtliche** Richterinnen oder Richter;
- b) nebenamtliche Richterinnen oder Richter ~~ohne feste Anstellung~~.

² Das Kreisgericht ist in Abteilungen gegliedert. Es spricht Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Kommt in Straffällen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren in Betracht, spricht es Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

³ Zum Ausgleich der Arbeitsbelastung kann das Kantonsgericht Richterinnen oder Richter als Stellvertretung in einem anderen Gerichtskreis einsetzen.

¹ ABI 2013, 1932 ff.

² sGS 941.1.

Einzel- und Familienrichterinnen oder -richter

Art. 7. ¹ Als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter und als Familienrichterinnen oder Familienrichter amten hauptamtliche und **teilamtliche** Richterinnen oder Richter.

Verwaltungsrekurskommission

Art. 16. ¹ Der Verwaltungsrekurskommission gehören als Mitglieder **hauptamtliche, teileamtliche** und nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Beurteilung besonderer Streitigkeiten werden ihr Fachrichterinnen oder Fachrichter beigegeben.

² Die Verwaltungsrekurskommission ist in Abteilungen und Kammern gegliedert. Sie spricht Recht in Dreierbesetzung.

³ Die Mitglieder des Versicherungsgerichtes sind Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Versicherungsgericht

Art. 17. ¹ Dem Versicherungsgericht gehören als Mitglieder **hauptamtliche, teileamtliche** und nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Tätigkeit als gesetzliches Schiedsgericht werden ihm Fachrichterinnen oder Fachrichter beigegeben.

² Das Versicherungsgericht ist in Abteilungen und Kammern gegliedert. Es spricht Recht in Dreierbesetzung. Als Schiedsgericht entscheidet es in Fünferbesetzung. Für einfache Fälle können Einzelrichterentscheide vorgesehen werden.

³ Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission sind Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Verwaltungsgericht

Art. 18. ¹ Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident sowie **teileamtliche Richterinnen oder Richter, nebenamtliche Richterinnen oder Richter** und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in der erforderlichen Zahl an. Es spricht Recht in Fünferbesetzung.

² Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes sind ausserordentliche Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Wahlorgane 1. Stimmberechtigte des Gerichtskreises

Art. 20. ¹ Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden des Gerichtskreises wählen **als Mitglieder des Kreisgerichtes:**

- a) **die Präsidentin oder den Präsidenten;**
- b) **die hauptamtlichen und die teileamtlichen Richterinnen oder Richter;**
- c) **die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter.**

4. Kantonsrat

Art. 24. ¹ Der Kantonsrat wählt:

- a) die Mitglieder, die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter und aus den Mitgliedern Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichtes;
- b) die Handelsrichterinnen oder Handelsrichter;
- c) ...;
- d) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Anklagekammer;
- e) die **hauptamtlichen, teilamtlichen** und nebenamtlichen Richterinnen oder Richter sowie die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes;
- f) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

b) hauptamtliche und **teilmamtliche** Mitglieder des Kreisgerichtes

Art. 26. ¹ Als **hauptamtliches oder teilmamtliches** Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar, wer:

- a) ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatentes ist. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer über einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis verfügt, den die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes als gleichwertig anerkannt hat;
- b) über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

² Der Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantonsgerichtes nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann innert vierzehn Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Rekurs werden sachgemäss angewendet.

Art. 31bis. ¹ Das Kantonsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 20 Prozent und denjenigen der Präsidentin oder des Präsidenten des Kreisgerichtes um höchstens **25** Prozent herabsetzen.

² Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Präsidentin oder seines hauptamtlichen Präsidenten um höchstens 20 Prozent und denjenigen der hauptamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrekurskommission sowie des Versicherungsgerichtes um höchstens **25** Prozent herabsetzen.

³ Kantonsgericht und Verwaltungsgericht können den herabgesetzten Beschäftigungsgrad im Rahmen des Stellenplans erhöhen.

c) Kreisgericht

Art. 33. ¹ Das Kreisgericht bestimmt im Rahmen des Stellenplans den Beschäftigungsgrad der Richterinnen oder Richter und wählt aus der Mitte der hauptamtlichen und der **teilmamtlichen** Richterinnen oder Richter:

- a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Kreisgerichtes;
- b) die Präsidentinnen oder Präsidenten einer Abteilung;
- c) Einzelrichterinnen oder Einzelrichter;
- d) Familienrichterinnen oder Familienrichter.

² Es ordnet:

1. die Organisation des Kreisgerichtes;
2. den Einsatz der Präsidentin oder des Präsidenten, der Präsidentinnen oder Präsidenten einer Abteilung und der Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber für das Kreisgericht;
3. die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittlerinnen oder Vermittler.

³ Es bezeichnet die Sekretariate der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

*Nebenbeschäftigung a) hauptamtliche und **teilamtliche** Richterinnen oder Richter*

Art. 40. ¹ Hauptamtliche und **teilamtliche** Richterinnen oder Richter sowie Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung beeinträchtigen kann.

² Untersagt ist insbesondere:

- a) hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern die anwaltliche, sachwalterische und treuhänderische Tätigkeit, die Wirtschafts- oder Rechtsberatung von Unternehmungen und Verbänden sowie die selbständige unternehmerische Tätigkeit;
- b) **teilamtlichen** Richterinnen oder Richtern und Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern eines Gerichtes die Vertretung von Beteiligten an diesem;
- c) **hauptamtlichen und teileamtlichen** Richterinnen oder Richtern der Verwaltungsrechtspflege die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Staatsverwaltung, für welches das entsprechende Gericht zuständig ist.

³ Hauptamtliche Richterinnen oder Richter bedürfen der Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde und **teilamtliche** Richterinnen oder Richter sowie Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber machen dieser Mitteilung, wenn sie:

1. eine weitere Erwerbstätigkeit ausüben;
2. dem Verwaltungsrat einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft mit wirtschaftlichem Zweck angehören.

b) nebenamtliche Richterinnen oder Richter ~~ohne feste Anstellung~~

Art. 41. ¹ Nebenamtliche **Richterinnen oder Richter** der Kreisgerichte dürfen in ihrem Gerichtskreis nicht als Anwältin oder Anwalt oder als Rechtsagentin oder Rechtsagent tätig sein.

*Feste Anstellung von **Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern** sowie von **Fachrichterinnen oder Fachrichtern***

Art. 41bis. ¹ Nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal können fest angestellt werden:

- a) Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Kantonsgerichtes ~~und nebenamtliche Richterinnen oder Richter der Kreisgerichte~~, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht;
- b) **Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter** des Verwaltungsgerichtes sowie ~~nebenamtliche Richterinnen oder Richter~~ und Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.

Ergänzendes Recht a) Kantonsratsbeschluss

Art. 97. ¹ Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss die Zahl:

- a) ...;
- b) ...;

- c) der Mitglieder und der von ihm zu wählenden Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Kantonsgerichtes;
- d) der Handelsrichterinnen oder Handelsrichter;
- e) der Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes.

² Er legt für jedes Kreisgericht eine Mindestzahl und eine Höchstzahl der Richterinnen oder Richter fest. ~~Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Richterinnen oder Richter.~~

³ **Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden:**

1. **hauptamtlichen und teilamtlichen Richterinnen oder Richter;**
2. **nebenamtlichen Richterinnen oder Richter.**

Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz vom 1. Juni 2008³

1. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei einer aufgehobenen Gerichtsbehörde hängigen Verfahren werden durch die nach dem neuen Recht zuständige Gerichtsbehörde weitergeführt.

Vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach bisherigem Recht angeordnete Prozesshandlungen und abgeschlossene Verfahrensabschnitte behalten ihre Wirkung. Neu vorgeschriebene Schlichtungsverfahren werden nicht nachgeholt.

2. Die Amtsdauer 2005/2008 für die Vermittler und deren Stellvertreter wird bis 31. Mai 2009 verlängert.

3. Für Richter, die bisher fest angestellt waren, gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 26 dieses Erlasses nicht.

Das Kreisgericht kann Richter, die bisher Familienrichter waren und wieder als **nebenamtliche** Richter des Kreisgerichtes gewählt wurden, ~~auch ohne feste Anstellung~~ als Familienrichter wählen.

II.

1. Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971⁴ wird wie folgt geändert:

Wahlvorschläge a) Gültigkeit

Art. 20bis. ¹ Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden, können Wahlvorschläge eingereicht werden. **Den Wahlvorschlägen** für den Kreisgerichtspräsidenten **sowie die hauptamtlichen und teilamtlichen Richter des Kreisgerichtes** sind die Belege für die Erfüllung der Wahlvoraussetzungen nach Art. 26 des Gerichtsgesetzes beizulegen.⁵

³ nGS 44-52.

⁴ sGS 125.3.

⁵ Siehe jedoch Ziff. 3 der Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz vom 1. Juni 2008, nGS 44-52.

- ² Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie:
- a) innert der angesetzten Frist der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen dem zuständigen Departement eingereicht werden;
 - b) unterzeichnet sind:
 - 1. von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der Wahl in Gemeindebehörden und Kreisgerichte;
 - 2. von wenigstens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten bei der Wahl von Mitgliedern der Regierung und des Ständerates;
 - b^{bis}) höchstens gleich viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind;
 - c) ausschliesslich wählbare Kandidaten enthalten;
 - d) ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

c) Wahl des Kreisgerichtes

Art. 23ter (neu). ¹ Für die Wahl des Kreisgerichtes werden gesonderte Stimmzettel verwendet für:

- a) **Präsidentin oder Präsident;**
- b) **hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen oder Richter;**
- c) **nebenamtliche Richterinnen oder Richter.**

2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010⁶ wird wie folgt geändert:

Zwangsmassnahmengericht

Art. 15. ¹ Als Zwangsmassnahmengericht amten:

- a) regionale Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter für die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft und die damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen;
- b) für das gesamte Kantonsgebiet zuständige Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter für die übrigen Aufgaben, die dem Zwangsmassnahmengericht übertragen sind.

² Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter entscheiden einzelrichterlich. Sie können Amtshandlungen im ganzen Kanton St.Gallen vornehmen.

³ Das Kantonsgericht bezeichnet als Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter hauptamtliche oder **teilmamtliche** Mitglieder der Kreisgerichte, bestimmt ihren Aufgabenbereich und regelt ihren Einsatz. Zuvor hört es Kreisgerichte und Staatsanwaltschaft an.

III.

Dieser Erlass wird angewendet:

- a) für die Erneuerungswahlen der Kreisgerichte für die Amtsdauer 2015/2021;
- b) im Übrigen ab 1. Juni 2015.

⁶ sGS 962.1.